

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

l.	Name	3
Art. 1	Name	3
II.	Sitz	3
Art. 2	Sitz	3
III.	Zweck	3
Art. 3	Zweck	3
IV.	Stellung	3
Art. 4	Verbände	3
V.	Mitgliedschaft	4
Art. 5	Mitgliedschaft	4
Art. 6	Mitgliederkategorien	4
Art. 7	Junioren	5
Art. 8	Jahresbeitrag	5
Art. 9	Austritt	6
Art. 10	Ausschluss	6
VI.	Organisation	7
Art. 11	Organe	7
Art. 12	Jahresversammlung (JV)	7
Art. 13	Geschäfte der JV	7
Art. 14	Mitgliederversammlungen (MV)	8
Art. 15	Anträge	8
Art. 16	Beschlussquorum	9
Art. 17	Ordnungsanträge	9
Art. 18	Ausstand	9



Art. 19	Vorstand
Art. 20	Entschädigung Vorstand
Art. 21	Wahlen und Abstimmungen
Art. 22	Präsident
Art. 23	Vizepräsident11
Art. 24	Aktuar
Art. 25	Kassier
Art. 26	1. Schützenmeister
Art. 27	2. Schützenmeister
Art. 28	Nachwuchsleiter
Art. 29	Beisitzer
Art. 30	Rechnungsrevisoren
Art. 31	Verantwortlicher für die Schützenhauswirtschaft
Art. 32	Material- und Anlagenverwalter
Art. 33	Fähnrich
Art. 34	Delegation von Aufgaben
Art. 35	Nachwuchskurs
Art. 36	Vereinswaffen
VII.	Schlussbestimmungen
Art. 37	Statutenänderung
Art. 38	Fusion / Verbandsanschluss
Art. 39	Unvorhergesehenes
Art. 40	Anerkennung der Statuten
Art. 41	Auflösung
Art. 42	Vermögensverwahrung
Art. 43	Haftung
Art. 44	Genehmigung



3

I. Name

Art. 1 Name

Unter dem Namen Armbrustschützenverein Buhwil-Neukirch (nachstehend ASV B-N genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Die in den Statuten verwendeten Ausdrücke gelten ausdrücklich für Personen beiderlei Geschlechts.

II. Sitz

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich in der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg. Die Korrespondenzadresse ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

III. Zweck

Art. 3 Zweck

Der ASV B-N bezweckt die Förderung des Armbrustschiesssportes und die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Er will damit zum kulturellen Leben und Zusammenhang in der Region beitragen.

Der ASV B-N ist politisch und konfessionell neutral.

IV. Stellung

Art. 4 Verbände

Der ASV B-N ist dem Eidgenössischen Armbrustschützenverband (EASV), dem Thurgauer Armbrustschützenverband (TASV) und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) angeschlossen. Der ASV B-N anerkennt deren Statuten und Reglemente.



V. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und einen einwandfreen Leumund haben, können die Mitgliedschaft erwerben. Interessenten erhalten die Statuten und Reglemente des ASV B-N zum Studium. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf Antrag des Vorstandes die JV, sofern die interessierte Person persönlich an der JV präsent ist und die Statuten und Reglemente des ASV B-N anerkennt.

Art. 6 Mitgliederkategorien

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind schiessende Mitglieder und beim EASV gemeldet. Aktivmitglieder sind verpflichtet, an internen- und externen Schiessanlässen teilzunehmen und den Verein gegen aussen zu repräsentieren. Bei sämtlichen Anlässen, welche der ASV B-N organisiert oder die Mithilfe zugesagt hat, sind Aktivmitglieder verpflichtet mitzuarbeiten. Aktivmitglieder sind angehalten, das Jahresprogramm zu schiessen. Die Teilnahme an JV und MV ist obligatorisch. Sie beziehen die offizielle Zeitung des EASV solange der EASV eine Pflichtabnahme bestimmt und zahlen die Abokosten zusätzlich zum Jahresbeitrag.

b) Freimitglieder

Freimitglieder sind extern nicht schiessende Mitglieder und beim EASV nicht gemeldet. Mit Ausnahme des Schiessens haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Freimitglieder können sich an internen Wettkämpfen des Vereins beteiligen. Sie können die offizielle Zeitung des EASV beziehen und zahlen dann die Abokosten zusätzlich zum Jahresbeitrag.

c) Ehrenmitglieder

Dies sind Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der JV zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und



Pflichten wie unter Art. 6a respektive 6b umschrieben, zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag ausgenommen die Beiträge an den EASV und den TASV sofern sie beitragspflichtig sind.

d) Ehrenpräsident

Wer sich als Präsident des ASV B-N ausserordentlich um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der JV zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie unter Art. 6a respektive 6b umschrieben, zahlt jedoch keinen Jahresbeitrag ausgenommen die Beiträge an den EASV und den TASV sofern er beitragspflichtig ist.

e) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder welche nicht schiessen und die keinerlei Pflichten dem Verein gegenüber übernehmen, ausser dass sie den festgelegten Jahresbeitrag entrichten. Sie haben an der JV kein Stimmrecht, jedoch beratende Stimme. Sie werden an vereinsinterne Anlässe eingeladen. Sie können in speziellen Fällen Aufgaben im Interesse des Vereins übernehmen.

f) Gönner

Das sind Personen, Gesellschaften oder Institutionen, welche dem Verein in irgendeiner Weise (finanziell oder arbeitsmässig) regelmässig unterstützen. Gegenüber dem Verein haben sie weder Rechte noch Pflichten.

Art. 7 Junioren

Junioren zahlen den vollen Jahresbeitrag. Ihnen werden aber bei Schützenfesten, die im Jahresprogramm figurieren, folgende Kosten vergütet: 1 Kehr, Sektionsstich, Gruppenstich und Auszahlungsstich.

Art. 8 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der JV festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt jedoch höchstens Fr. 150.00. Die jeweils aktuellen Kosten für die offizielle Zeitung des EASV, solange der EASV eine Pflichtabnahme bestimmt, werden den Mitgliedern separat verrechnet.



Weiter übernimmt der Verein die Kosten des Jahresprogramms. Sie können die offizielle Zeitung des EASV beziehen, wenn sie es wünschen, zahlen diese dann aber selbst.

Art. 9 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres oder in gegenseitigem Einverständnis erfolgen. Die Austrittserklärung muss an den Präsidenten zu Handen der JV eingereicht werden. Das Mitglied hat bis dahin seinen Verpflichtungen gegenüber dem ASV B-N nachzukommen. Es ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet. Bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden, den finanziellen und materiellen Verpflichtungen nicht nachkommen, die Vereinsorgane verleumden oder gegen Anordnungen der Vereins- oder Verbandsorgane verstossen, können durch den Vorstand schriftlich verwarnt werden. Im Wiederholungsfalle kann das Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

Bei groben Verletzungen der Interessen des ASV B-N, oder des Armbrustschiesswesens allgemein, kann ein Mitglied nach einer schriftlichen Verwarnung an einer JV auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem ASV B-N ausgeschlossen werden. Als grobe Verletzungen gelten:

- vorsätzlicher Betrug beim Schiessen
- Missachtung der Statuten des ASV B-N

Das betreffende Mitglied muss schriftlich zu dieser Versammlung eingeladen werden, um ihm rechtliches Gehör zu gewähren.



7

VI. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Jahresversammlung (JV)
- 2. Die Mitgliederversammlung (MV)
- 3. Der Vorstand
- 4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Jahresversammlung (JV)

Die oberste Instanz des Vereins ist die JV. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand und hat mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Sie findet in der Regel jährlich bis Ende Februar statt. Die JV setzt sich zusammen aus:

- Vorstand
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ehrenpräsident
- Rechnungsrevisoren
- Passivmitglieder
- Gäste

Art. 13 Geschäfte der JV

Der JV obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten JV oder MV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme des Jahresberichtes des 1. Schützenmeisters
- Abnahme des Jahresberichtes des Nachwuchsleiters
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge



- Mutationen (Eintritt, Austritt, Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie, Ausschluss)
- Wahlen (Präsident, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Verantwortlicher für die Schützenhauswirtschaft, Fähnrich, Material- und Anlagenwart)
- Behandlung von Anträgen
- Genehmigung und Änderung von Statuten und Reglementen
- Festlegen des Jahresprogrammes
- Ehrungen

Art. 14 Mitgliederversammlungen (MV)

Die Durchführung einer MV kann durch den Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Aktiv- und Freimitglieder verlangt werden. Bei Antrag auf die Durchführung einer MV muss diese innerhalb von 6 Wochen stattfinden. Ihre Einberufung hat durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die MV setzt sich zusammen aus:

- Vorstand
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ehrenpräsident
- Rechnungsrevisoren

Art. 15 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet bis zum 31. Dezember an den Präsidenten einzureichen. Anträge des Vorstandes, der Revisoren oder von Mitgliedern sind bei JV oder MV immer auf der Traktandenliste zu vermerken (Art. 67 ZGB) und schriftlich zu begründen.

Statuten Statuten



9

Art. 16 Beschlussquorum

JV und MV sind beschlussfähig, wenn 2/5 der Aktiv- und Freimitglieder anwesend sind.

Art. 17 Ordnungsanträge

Während der Behandlung eines Traktandums können jederzeit Ordnungsanträge gemacht werden, nämlich die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen, zur Tagesordnung überzugehen, die Debatte zu beenden, die Angelegenheit an den Vorstand zur Neubearbeitung zurückzuweisen oder an eine Kommission zur Weiterbearbeitung und eventuellen Antragsstellung zu überweisen.

Art. 18 Ausstand

Kann der Präsident ein Traktandum nicht neutral behandeln, so hat er in den Ausstand zu treten.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- 1. Schützenmeister
- Nachwuchsleiter
- evtl. 2. Schützenmeister
- evtl. Beisitzer

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Allgemeine Leitung des ASV B-N gemäss Statuten und Reglementen
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Erstellen von Reglementen und allenfalls Organigrammen sowie Pflichtenhefte
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der JV und MV sowie den Vollzug derer Beschlüsse



Der Vorstand verfügt für einmalige Ausgaben über eine jährliche Kreditlimite von Fr. 2'000.—. Sollte in einem Ausnahmefall die Kreditlimite um maximal Fr. 1'000.— überschritten werden, so muss die Angelegenheit bei der nächsten JV oder MV vorgebracht und nachträglich genehmigt werden. Grundsätzlich sind Kredite immer von einer JV oder MV zu genehmigen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet über vertrauliche Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Sie haben nach Aussen und nach Innen die Interessen des Vereins zu wahren.

Der Präsident wird von der JV immer einzeln gewählt. Der Vizepräsident wird aus der Mitte des Vorstandes bestimmt, muss aber von der JV bestätigt werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit steter Wiederwählbarkeit. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sind bis spätestens dem 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Präsident richtet sein Rücktrittsgesuch an den Vizepräsidenten.

In dringenden Fällen kann der Vorstand einen vakanten Sitz interimsweise besetzen.

Art. 20 Entschädigung Vorstand

Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, jedoch die aktuellen Kosten für die offizielle Zeitung des EASV solange der EASV eine Pflichtabnahme bestimmt. Werden ausserkantonale Delegiertenmandate im Auftrag des ASV B-N wahrgenommen, so werden die Kosten für ein 2. Klasse Bahn-Billet vergütet. Die JV/MV kann zudem über weitere Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder beschliessen.



Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie können aber auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim stattfinden.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr bei Abstimmungen das relative Mehr. Wird eine geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt, dann gilt immer das absolute Mehr.

Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Ehren-, Aktiv- und Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte und haben uneingeschränktes Stimmrecht.

Passivmitglieder und Gäste haben beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.

Art. 22 Präsident

Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt er in administrativen Angelegenheiten zusammen mit dem Aktuar, in finanziellen Belangen zusammen mit dem Kassier. Er erstellt zu Handen der JV einen Jahresbericht. Er beruft Sitzungen und Versammlungen termingerecht ein. Wo dringende Entscheidungen zu treffen sind, welche die übliche Kompetenz überschreiten, ist der Vorstand nachträglich zu verständigen und die Angelegenheit durch diesen spätestens an der nächsten Vorstandsitzung genehmigen zu lassen. Der Präsident kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern jederzeit einen mündlichen Rapport verlangen.

Art. 23 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Bei längerem Ausfall des Präsidenten übernimmt er dessen Geschäfte und Funktionen. Er versieht zudem eine weitere Vorstandsfunktion.



Art. 24 Aktuar

Der Aktuar schreibt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz des Vereins. Sitzungs- und Versammlungsprotokolle sind den Vorstandsmitgliedern bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung resp. Versammlung zuzustellen. Die Mitglieder erhalten die Versammlungsprotokolle auf die jeweils nächste Versammlung. Zusammen mit dem Präsidenten führt er in administrativen Angelegenheiten die rechtsverbindliche Unterschrift. Er ist in der Regel Berichterstatter und Pressekorrespondent.

Art. 25 Kassier

Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, die Kassaführung, das Erstellen der Jahresrechnung sowie die zinstragende Anlage der vorhandenen Gelder. Er führt ausserdem ein genaues Verzeichnis aller Mitglieder. Er händigt jedem Aktivmitglied gegen ein Haftgeld einen Schützenhausschlüssel aus und führt Buch über die abgegebenen Schlüssel. In allen Bank- und Postcheckangelegenheiten führt er allein rechtsverbindliche Unterschrift, in den übrigen Rechtsgeschäften zusammen mit dem Präsidenten. Der Kassier hat die ihm anvertrauten Gelder sparsam zu verwalten und haftet persönlich für diese. Er ist für das Einhalten der Zahlungsfristen der Kreditoren und Debitoren verantwortlich. Die Buchhaltung ist laufend nachzutragen und den Revisoren und dem Präsidenten jederzeit Einsicht in diese zu gewähren. Bei Anlässen führt er das Kassawesen. Im Verhinderungsfalle bestellt er einen Stellvertreter, mit dem er den Anlass sofort abrechnet. Zuhanden der IV erstellt er einen Jahresabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Vermögensnachweis und ein Budget.

Art. 26 1. Schützenmeister

Der 1. Schützenmeister hat die Aufsicht und die Kontrolle über das gesamte Schiesswesen. Er erstellt einen Schiessplan für das Jahresprogramm. Er ist verantwortlich für die Anmeldungen des ASV B-N und der Schützen an die verschiedenen Schiessanlässe. Er ist für die Auswertung der Scheibenkartons verantwortlich. Er ist für die Gruppenzusammenstellung verantwortlich. Bei Festanlässen des ASV



B-N ist er für die Organisation des Schiessbetriebes verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung der Reglemente des EASV und TASV. Unregelmässigkeiten meldet er sofort und ohne Rücksicht auf Personen dem Vorstand. Er erstellt zuhanden der JV einen Bericht. Er besucht die vom EASV und TASV angebotenen Weiterbildungskurse im Schiesswesen. Er kann Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen dem 2. Schützenmeister übertragen.

Art. 27 2. Schützenmeister

Der 2. Schützenmeister vertritt im Verhinderungsfall den 1. Schützenmeister. Er erledigt die ihm vom 1. Schützenmeister zugeteilten Aufgaben und ist dafür mitverantwortlich.

Art. 28 Nachwuchsleiter

Der Nachwuchsleiter ist verantwortlich für die Ausbildung des Nachwuchses. Er führt und organisiert den Nachwuchsschützenkurs und betreut den Nachwuchs bei den verschiedenen Wettkämpfen. Dem Nachwuchsschützenleiter können auf dessen Wunsch Hilfsleiter zur Seite gestellt werden. Er kann Helfer für den Nachwuchskurs rekrutieren. Er erstellt zuhanden der JV einen Bericht. Er besucht Weiterbildungskurse für Nachwuchsleiter des EASV und TASV.

Art. 29 Beisitzer

Der Beisitzer erhält seine Aufgaben durch den Vorstand zugeteilt. In der Regel ist er der Material- und Anlagenverwalter.

Art. 30 Rechnungsrevisoren

Die JV wählt die Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten. Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung auf materielle und formelle Richtigkeit und erstellen Bericht und Antrag zuhanden der JV. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen und sie können die Einberufung einer MV verlangen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, bei steter Wiederwählbarkeit.



Art. 31 Verantwortlicher für die Schützenhauswirtschaft

Die JV wählt den Verantwortlichen für die Schützenhauswirtschaft. Er ist für die Organisation und Ordnung der Festwirtschaft bei sämtlichen vom ASV B-N durchgeführten Anlässen zuständig. Ist der Verantwortliche für die Schützenhauswirtschaft nicht Mitglied des Vereins und/oder des Vorstandes, nimmt er trotzdem an den Vorstandsitzungen und Versammlungen teil. Er hat dann kein Stimm- jedoch ein Antragsrecht. Der Verantwortliche für die Schützenhauswirtschaft und das Personal werden angemessen entschädigt. Die Art und Höhe der Entschädigung bestimmt der Vorstand unter Einhaltung seiner Finanzkompetenz. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, bei steter Wiederwählbarkeit.

Art. 32 Material- und Anlagenverwalter

Er ist verantwortlich für die Pflege und Unterhalt der Einrichtungen und der Liegenschaft des ASV B-N. Er besorgt die Instandhaltung des gesamten Schiessmaterials und sorgt für Ordnung im und um den Schiessstand. Er koordiniert die Vermietung der Schützenstube. Er ist verantwortlich, dass stets genügen Scheibenholz, Bleiunterlagen und Scheibenbilder vorhanden sind. Alle Vereinsmitglieder sind dem Materialverwalter bei seiner Arbeit behilflich. Er hat das Recht Mitglieder für gemeinsame Arbeiten aufzubieten. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, bei steter Wiederwählbarkeit.

Art. 33 Fähnrich

Die JV wählt den Fähnrich. Dieser ist verantwortlich für die fachgerechte Pflege der Fahne und der Standarte. Der Präsident bietet den Fähnrich für die Anlässe auf. Aufgebote für folgende Anlässe sind üblich:

- Eidgenössische, Kantonale und Schweizerische Armbrustschützenfester
- Offizielle Empfänge von Vereinsdelegationen
- Todesfälle von Ehren-, Aktiv- und Freimitgliedern

Im Verhinderungsfalle ist er um eine Stellvertretung besorgt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, bei steter Wiederwählbarkeit.



Art. 34 Delegation von Aufgaben

Aufgaben aus Art. 24 – Art. 33 können in Absprache und auf Beschluss des Vorstandes an andere Personen in- und ausserhalb des Vorstandes delegiert werden. In solchen Fällen soll ein Pflichtenheft erstellt werden.

Art. 35 Nachwuchskurs

Der ASV B-N führt jedes Jahr einen Nachwuchskurs durch, der gebührenpflichtig ist. Die Jahresgebühr wird von der JV festgelegt.

Art. 36 Vereinswaffen

Der ASV B-N stellt seinen Mitgliedern, sofern notwendig und möglich, Vereinswaffen zur Verfügung. Schiesst ein Mitglied mit einer zugeteilten Armbrust ganzjährig, so ist dafür ein Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag wird von der JV festgelegt. Wird eine Vereinswaffe von mehreren Mitgliedern benutzt, so ist der Beitrag von allen Benutzern zu zahlen und nicht durch die Anzahl Benutzer aufzuteilen. Für allfällige Schäden hat der entsprechende Benutzer persönlich aufzukommen. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist eine 2/3 Mehrheit aller an der JV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 38 Fusion / Verbandsanschluss

Für die Fusion mit einem anderen Verein oder Anschluss an einen Verband ist eine 2/3-Mehrheit aller an der JV oder MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 39 Unvorhergesehenes

In allen statuarisch nicht vorgesehenen Fällen hat der Vorstand freies Verfügungsrecht. Es ist ihm vorbehalten, die Entscheidung wichtiger Fragen einer JV vorzulegen.



Art. 40 Anerkennung der Statuten

Jedes Mitglied anerkennt die Statuten und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Art. 41 Auflösung

Der ASV B-N kann nur aufgelöst werden, wenn 4/5 der an der JV anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Wenn sich mindestens 8 Mitglieder für dessen Fortbestand aussprechen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Art. 42 Vermögensverwahrung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Bilanzvermögen, sowie sämtliches Inventar dem TASV zur Verwaltung zu übergeben. Sofern sich im Zeitraum von 10 Jahren in der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg ein Verein mit den gleichen Zielen bildet, ist diesem das gesamte, oben umschriebene Vermögen und Material, zu Eigentum zu übergeben. Findet innert 10 Jahren keine Neugründung statt, kann der TASV darüber zur Förderung des Armbrustschiessens verfügen.

Art. 43 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 44 Genehmigung

Vorstehende Statuten wurden durch die JV des ASV B-N vom **6. Februar 2004 genehmigt** und ersetzen diejenigen vom 8. März 1986. Sie treten ab sofort in Kraft.